

## 4. Erwerb/Beendigung einer Organstellung

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung ist hinsichtlich der weiteren Zuführungen zu dem Konto jedoch eine vGA zu prüfen. Wird die Organstellung beendet und das Dienstverhältnis weiter fortgeführt, kann der Arbeitnehmer das Guthaben entsprechend den allgemeinen Grundsätzen weiter aufbauen und das aufgebaute Guthaben für Zwecke der Freistellung verwenden.

**FAZIT** | Die Finanzverwaltung ist der Rechtsprechung des BFH bei Fremdgeschäftsführern gefolgt. Eine vollständige Übertragung dieser Rechtsprechung auf Minderheits-GGf hat leider nicht stattgefunden. In diesen Fällen muss die Vermutung der Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis und damit das Vorliegen einer vGA zunächst (z. B. durch einen betriebsinternen Fremdvergleich) widerlegt werden, damit eine Verschiebung des Zuflusszeitpunkts von Arbeitslohn in die Auszahlungsphase erfolgen kann. Demgegenüber ist bei beherrschenden GGf stets von einer vGA auszugehen.

► Vermietung und Verpachtung

### Betriebsaufgabe oder nur Betriebsunterbrechung?

| Wird nach dem Verkauf eines Unternehmens das Betriebsgrundstück als einzige wesentliche Betriebsgrundlage jahrzehntelang verpachtet, ist lediglich von einer Betriebsunterbrechung – und nicht etwa von einer Betriebsaufgabe – auszugehen, wenn der Betrieb von den Erben identitätswahrend hätte fortgeführt werden können (FG Hamburg 26.3.19, 6 K 9/18, Rev. BFH: IV R 13/19). |

Stellt ein Unternehmen seine werbende gewerbliche Tätigkeit ein, so liegt darin nicht notwendigerweise eine Betriebsaufgabe. Die Einstellung kann auch nur als Betriebsunterbrechung zu beurteilen sein, die den Fortbestand des Betriebs unberührt lässt. Die Betriebsunterbrechung kann darin bestehen, dass der Betriebsinhaber die wesentlichen Betriebsgrundlagen – in der Regel einheitlich an einen anderen Unternehmer – verpachtet oder darin, dass er die gewerbliche Tätigkeit ruhen lässt.

**PRAXISTIPP** | Wird in diesen Fällen die Betriebsaufgabe nicht eindeutig gegenüber dem Finanzamt erklärt, geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Absicht besteht, den unterbrochenen Betrieb künftig wieder aufzunehmen. Dazu muss allerdings die Fortsetzung des Betriebs mit den zurückbehaltenen Wirtschaftsgütern objektiv möglich sein. Ein Ruhen des Betriebs i. S. einer Unterbrechung setzt voraus, dass dieser Zustand zeitlich begrenzt ist (BFH 18.7.18, X R 36/17).

Die Annahme einer Betriebsunterbrechung und damit auch eines nur ruhenden Gewerbebetriebs ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Unternehmer seine werbende Tätigkeit einstellt und keine wesentlichen Betriebsgrundlagen mehr vorhanden sind, die einem später identitätswahrend fortgeführten Betrieb dienen könnten. Es kommt dann unabhängig von der Abgabe einer Aufgabenerklärung zu einer zwangsweisen Betriebsaufgabe. In der Folge sind alle vorhandenen stillen Reserven aufzudecken (BFH 9.11.17, IV R 37/14, BStBl II 18, 227).

Nur weitere Zuführungen sind betroffen

Vollständige Übertragung auf Minderheits-GGf steht leider aus



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Zwangsweise Betriebsaufgabe auch ohne eine Aufgabenerklärung